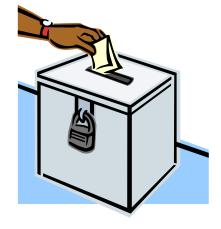


## Handreichung

zu den

## personalratswahlen 2025

der staatlichen Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen



Örtlicher Personalrat
Hauptpersonalrat
Bezirkspersonalrat

### Leitfaden für

- > Wahlvorstände
- Örtliche Personalräte
- Ortsverbandsvorsitzende



### Personalratswahlen 2025



#### Vorwort des VLW-Landesvorsitzenden

In diesem Jahr finden die Personalratswahlen der örtlichen Personalräte (ÖPR) und der Stufenvertretungen (HPR und landesweiter BPR) wieder gleichzeitig statt und zwar in der Woche

#### vom 5. bis 9. Mai 2025

Der Bezirkswahlvorstand sowie der Hauptwahlvorstand sind bestellt. Für den VLW wurde Herr StD Patrick Grewis (Schulleiter der BBS Bernkastel-Kues) in den Bezirkswahlvorstand entsandt. Im Hauptwahlvorstand wird der VLW durch Herrn OStR Karl-Heinz Fuß von der BBS Alzey vertreten.

Name	Kontaktdaten
Patrick Grewis	p.grewis@bbs-bks.de
Karl-Heinz Fuß	karl-heinz.fuss@vlw-rlp.de

Grundlegend für die Personalratsarbeit ist das Wächteramt, denn "Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden." (§ 68 Abs. 1 LPersVG).

Der **Örtliche Personalrat** vertritt die Interessen der Lehrkräfte einer Schule. Aufgabenbereiche des ÖPR sind insbesondere

- die Beantragung von Maßnahmen, die im Interesse des Kollegiums liegen,
- das Aufgreifen von Beschwerden, Anregungen und Fragen aus dem Kollegium,
- die Zusammenarbeit mit den Stufenvertretungen bei der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten sowie
- die Mitbestimmung in sozialen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Bitte achten Sie darauf, dass der amtierende ÖPR den Wahlvorstand bestellt, und zwar spätestens am 3. Februar 2025 (Terminvorschlag).



Der landesweite **Bezirkspersonalrat** vertritt die Interessen der Kolleginnen und Kollegen an berufsbildenden Schulen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD).

#### Er bestimmt u. a. mit bei

- Einstellungen, Versetzungen und Abordnungen von Lehrkräften,
- Einstellung von Referendarinnen/Referendaren,
- Verbeamtungen auf Lebenszeit,
- Beförderungen nach A 14,
- Beförderungen nach A 15,
- vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
- Eingruppierung und Höhergruppierung der Beschäftigten nach TV-L sowie
- allen Personalmaßnahmen, die von der ADD Trier ausgesprochen werden.

Der **Hauptpersonalrat** für Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen beim Ministerium für Bildung vertritt die Interessen der Kolleginnen und Kollegen an berufsbildenden Schulen sowie an den Staatlichen Studienseminaren gegenüber dem Bildungsministerium.

#### Der HPR bestimmt u. a. mit bei

- Einstellungs- und Auswahlgrundsätzen,
- Beförderungsrichtlinien,
- der Bestellung von Fachleiterinnen und Fachleitern,
- Fort- und Weiterbildungen,
- der Ausbildung der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen sowie
- Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Bitte helfen Sie mit, dass allen Kolleginnen und Kollegen die Bedeutung der Wahlen klar wird. Eine hohe Wahlbeteiligung stützt unsere Personalratsarbeit!

Ihr Dirk Mettler (VLW-Landesvorsitzender)



### **Inhaltsverzeichnis**

Inha	alt	Seite
1.	Vorwort	3
2.	Allgemeines	6
2.3	Allgemeines zu den Wahlen Gesetzliche Grundlagen Hilfen Ansprechpartner	6 6 6 7
3.	Einleitung der Wahl	8
4.	Art der Wahl	9
5.	Wahlberechtigung	9
6.	Wählbarkeit	12
7.	Briefwahl	13
8.	Wahlhandlung	14
9.	Feststellung des Wahlergebnisses	14
10.	Mitteilung der Ergebnisse	14
11.	Aufbewahrung der Unterlagen	14
12.	Check-Liste für die Personalratswahl	15
13.	Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit	21
14.	Terminplan zur Durchführung der Personalratswahlen 2025	22



Hinweise	Notizen
2. Allgemeines	
2.1 Allgemeines zu den Wahlen	
Es finden gleichzeitig statt:  > Wahl des örtlichen Personalrats (ÖPR)  > Wahl des landesweiten Bezirkspersonalrates (BPR)  > Wahl des Hauptpersonalrats (HPR)	
2.2 Gesetzliche Grundlagen	
<ul> <li>Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)</li> <li>Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz (WOLPersVG)</li> </ul>	
2.3 Hilfen	
VLW-Gesetzessammlung, Abschnitt C 13	
Lautenbach/Renninger u. a., Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz, Kommentar LPersVG und WOLPersVG, als Loseblattsammlung und online, Walhalla-Verlag Regensburg, 2024	
<b>Susanne Süllwold,</b> Herausforderung Personalratswahl, Ein Leitfaden, dbb Verlag, 1. Auflage 2021/2022	
<b>Helmuth Wolf</b> , Personalratswahl Rheinland-Pfalz 2025, Der digitale Wahlhelfer: Arbeitshilfen und Vordrucke für Wahlvorstände, Mit Fristenrechner und Online-Zugang mit Aktualisierungsservice, als CD-ROM und Download, Walhalla-Verlag, Oktober 2024	



Hinweise	Notizen
2.4 Ansprechpartner	
Sollten Sie noch weitere Fragen bezüglich der Durchführung der Wahl haben, helfen Ihnen folgende Kollegin und Kollegen gerne weiter:	
Patrick Grewis E-Mail: p.grewis@bbs-bks.de	
Karl-Heinz Fuß E-Mail: karl-heinz.fuss@vlw-rlp.de	
Stefanie Tischer E-Mail: stefanie.tischer@vlw-rlp.de	
Andreas Seehaus E-Mail: andreas.seehaus@vlw-rlp.de	
Dirk Mettler E-Mail: info@vlw-rlp.de	



Hinweise	Notizen
3. Einleitung der Wahl	
<ul> <li>Bestellung des Wahlvorstands (§ 16 – 17 LPersVG)</li> <li>Besteht ein Personalrat, so bestellt dieser den Wahlvorstand spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit und bestimmt, wer den Vorsitz und die Stellvertretung übernimmt.</li> <li>Bei Dienststellen ohne Personalrat erfolgt die Bestellung durch die Personalversammlung oder durch den Dienststellenleiter.</li> </ul>	
<ul> <li>Zusammensetzung des Wahlvorstands         Drei Wahlberechtigte: 1 Vorsitzende(r)         1 Stellvertreter(in)         1 weiteres Mitglied     </li> </ul>	
Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 LPersVG). Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.	
Aufgabenstellung und Zuständigkeiten des Wahlvorstands ergeben sich insbesondere aus § 17 LPersVG und §§ 1 und 2 WOLPersVG.	
Personalratsmitglieder können dem Wahlvorstand angehören. Mitglieder des Wahlvorstands können auch kandidieren.	
Erlass eines Wahlausschreibens (§ 6 WOLPersVG) durch den Wahlvorstand, das von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist.	
Der Hauptwahlvorstand setzt durch die Bekanntgabe seiner Zusammensetzung auch die Wahl der örtlichen Personalräte in Gang.	



Hinweise	Notizen
4. Art der Wahl  Es wird Verhältniswahl (Listenwahl) für die Wahl zum HPR und BPR durchgeführt. Die Wahlen zum örtlichen Personalrat können als Personenwahl oder Verhältniswahl durchgeführt werden.	
5. Wahlberechtigung  Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten (§ 10 Abs. 1 LPersVG). Zu den Beschäftigten gehören:	
Beschäftigte an Schulen     Das sind alle beamteten und alle für länger als 2 Monate beschäftigten Lehrkräfte (auch PES-Kräfte mit laufendem Vertretungsvertrag, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte), die zur Dienststelle gehören, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Wochenstunden, die sie unterrichten. Zu den Beschäftigten zählen auch die Lehrer/-innen für Fachpraxis in pädagogischer Ausbildung sowie die Fachlehrer/-innen in pädagogischer Ausbildung.	
<ul> <li>beurlaubte Lehrkräfte         Beurlaubte sind wahlberechtigt. Gemäß Rundschreiben des</li></ul>	
Lehrkräfte im Sabbatjahr sind wahlberechtigt	
<ul> <li>Studienreferendar(e)/-innen (hierzu gehören auch die Quereinsteiger/-innen) sind an den Studienseminaren wahlberechtigt.</li> </ul>	



Hinweise	Notizen
5. Wahlberechtigung (Forts.)	
<ul> <li>Lehrkräfte, die sich für das Blockmodell der Altersteilzeit entschieden haben, verlieren das aktive und passive Wahlrecht mit dem Eintritt in die Freistellungsphase. Die Beschäftigteneigenschaft bleibt aber erhalten.</li> </ul>	
Hauptamtliche Fachleiter/-innen sind an den Studien- seminaren wahlberechtigt.	
Lehrbeauftragte Fachleiter/-innen sind an der Stammschule wahlberechtigt.	
• Schulleiter/innen und ständige(r) Vertreter/innen sind für die Wahl des örtlichen Personalrats ihrer Dienststelle nicht wahlberechtigt, wohl aber für die Wahlen zu HPR und BPR.	
Abgeordnete Lehrkräfte sind an ihrer neuen Dienststelle wahlberechtigt, wenn ihre Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; sie verlieren dann das Wahlrecht an der alten Dienststelle (§ 10 Abs. 2 LPersVG).	
Teilabgeordnete Lehrkräfte: Lehrkräfte, die an mehreren Schulen unterrichten sind nur an ihrer Stammschule ("Heimatdienststelle") wahlberechtigt.	
EQuL-Lehrkräfte sind an den Schulen wahlberechtigt.	
Sonstige Beschäftigte im Landesdienst, z. B. sozial- pädagogische oder technische Fachkräfte sind an den Schulen wahlberechtigt.	
Verbeamtete und beschäftigte Lehrkräfte bilden <u>eine</u> <u>gemeinsame Gruppe</u> (§ 95 LPersVG), zu der auch die sozialpädagogischen und technischen Fachkräfte gehören, wenn sie beim Land Rheinland-Pfalz (nicht bei einem Drittträger) angestellt sind. D. h. eine Wahl nach gesonderten Gruppen findet nicht statt.	



Hinweise	Notizen
5. Wahlberechtigung (Forts.)	
Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung müssen am Wahltag, bei mehreren Wahltagen mindestens am letzten Wahltag gegeben sein.	
Nicht wahlberechtigt an den Schulen sind	
• Lehrkräfte im Gestellungsvertrag von Kirchen (also im Normalfall die nichtstaatlichen Religionslehrkräfte an Schulen, die keine Beschäftigte des Landes sind),	
Hilfs- und Verwaltungspersonal einer Schule wie Sekre- tärinnen und Hausmeister,	
nebenamtliche Lehrkräfte, die an einer anderen Dienststelle hauptamtlich beschäftigt und dort wahlberechtigt sind,	
Praktikantinnen und Praktikanten	
• Studienreferendarinnen und Studienreferendare, Anwärterinnen und Anwärter für Lehrämter sowie hauptamtliche Fachleiterinnen und Fachleiter (Sie sind an den Studienseminaren wahlberechtigt) sowie	
<ul> <li>Schulleiter/-innen und ständige Vertreter/-innen für die Wahl des ÖPR, wohl aber für die Wahl der Stufenvertretungen (§ 10 Abs. 4 LPersVG)</li> </ul>	



Hinweise	Notizen
6. Wählbarkeit	
Wählbar sind alle Wahlberechtigten, sofern sie am Wahltag:	
<ul> <li>seit sechs Monaten beschäftigt sind (bei einer Dienststelle an der Personalvertretungen gebildet werden); diese zeitliche Einschränkung gilt nicht für die Lehrkräfte in Ausbildung.  Teilzeitbeschäftigte sind unabhängig vom Umfang ihres wöchentlichen Stundendeputats wählbar.</li> <li>länger als drei Monate zu ihrer jetzigen Dienststelle abgeordnet sind. (Dies gilt nicht, wenn die Rückkehr zur abgebenden Dienststelle binnen weiterer sechs Monate feststeht.)</li> <li>Wählbar sind auch Mitglieder des Wahlvorstands ebenso wie geringfügig Beschäftigte.</li> <li>Auch beurlaubte Beschäftigte sind wählbar. Während ihrer Beurlaubung tritt ein Ersatzmitglied an ihre Stelle.</li> </ul>	
Die obigen Regelungen gelten auch für PES-Lehrkräfte und EQuL-Lehrkräfte.	
In den Wahlvorschlägen sollen die Geschlechter entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG).	



Hinweise	Notizen
6. Wählbarkeit (Forts.)	
<ul> <li>Nicht wählbar sind</li> <li>Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit,</li> <li>der/die Schulleiter/-in und der/die ständige Vertreter/-in für den örtlichen Personalrat,</li> <li>an den Schulen für den örtlichen Personalrat Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Lehramtsanwärterinnen und –anwärter,</li> <li>Personen, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Organisationen an den Schulen im Rahmen von PES eingesetzt sind, es sei denn, sie stünden unabhängig davon in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land.</li> <li>Wird die Gleichstellungsbeauftragte in den Personalrat gewählt, verliert sie ihr Amt, da § 17 Abs. 2 Landesgleichstellungsgesetz die</li> </ul>	
Mitgliedschaft in der Personalvertretung ausschließt. Ihre Stellvertreterin hingegen kann Mitglied der Personalvertretung werden.	
7. Briefwahl  Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist möglich. Der Wahlvorstand übergibt oder übersendet den Briefwählern Wahlvorschläge, Stimmzettel mit Umschlägen und eine Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich bzw. bei Gebrechen durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet ist, sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt. Die Briefwahlunterlagen müssen vor Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingehen. Es empfiehlt sich, auf die seit 1. Januar 2025 verlängerten Postlaufzeiten hinzuweisen.	



Hinweise	Notizen
8. Wahlhandlung	
Im <b>Wahlraum</b> müssen <b>bei der Stimmabgabe</b> zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Vorstandsmitglied und ein Wahlhelfer anwesend sein.	
Die Stimmzettel müssen im Wahlraum unbeobachtet gekenn- zeichnet werden können. Sie werden in einem verschlossenen Wahlumschlag in die verschlossenen Urnen eingeworfen.	
9. Feststellung des Wahlergebnisses	
Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest. Über das Wahlergebnis fertigt er eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.	
10. Mitteilungen der Ergebnisse an	
<ul> <li>den Bezirks- und Hauptwahlvorstand [ÖPR, BPR, HPR] (§ 40 Abs. 2 WOLPersVG)</li> <li>die Dienststellenleitung [nur ÖPR] (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG)</li> <li>die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften [nur ÖPR] (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG)</li> <li>die Gewählten [ÖPR] (§ 22 WOLPersVG)</li> <li>die Angehörigen der Dienststelle [ÖPR] (§ 17 LPersVG, § 23 WOLPersVG)</li> </ul>	
11. Aufbewahrung der Wahlunterlagen	
Die Wahlunterlagen werden vom Personalrat bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl (2029) aufbewahrt.	



### 12. Checkliste für die Personalratswahl

Aufgaben des Wahlvor- stands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
ÖPR bestellt den örtlichen Wahlvorstand	spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit, die am 12.05.2025 endet	_	
2. Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands durch Aushang an einem für alle zugänglichen Ort; Information des BWV	Bestellung bis zum Ab-	§ 1 Abs. 4 u. 5 WOLPersVG F. 1	
3. Feststellung der Zahl der Beschäftigten und Feststellung des Anteils männlicher/weiblicher Wahlberechtigter; Mitteilung an BWV	unverzüglich	§ 2 Abs. 1 u. 2 WOLPersVG § 34 WOLPersVG § 4 LPersVG F. 2	
4. Aufstellung des Wählerverzeichnisses (ständig aktualisieren!!!)	unverzüglich	§§ 2 Abs. 2 u. 3, 34, 43 WOLPersVG § 10 LPersVG F. 3a (intern) und 4a (intern)	
5. Mitteilung der Zahl der Be- schäftigten und der Zahl der Wahlberechtigten an den Be- zirkswahlvorstand	unverzüglich	§ 34 Abs. 1 WOLPersVG F. 6	
6. Information längerfristig erkrankter bzw. beurlaubter Wahlberechtigter, auch an Beschäftigte in der Freistellung des Sabbatjahres (Info über Wahlberechtigung, Aufnahme ins Wählerverzeichnis, Wahltermin, Beantragung der Briefwahl)	unverzüglich	§ 1 Abs. 6 WOLPersVG F. 5a und 5b	



Aufgaben des Wahlvor- stands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
7. Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder		WOLPersVG	
8. Erlass des Wahlausschreibens; hierdurch wird die Wahl einge- leitet		§ 6 WOLPersVG F. 7	
9. Offenlegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten für ÖPR-, BPR-, HPR-Wahl		§ 2 Abs. 4	
<ul> <li>10. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis:</li> <li>Einspruch muss schriftlich erfolgen</li> <li>Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem/der Beschwerdeführenden spätestens ein Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen.</li> <li>Gegebenenfalls Berichtigung des Wählerverzeichnisses</li> </ul>	innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 3 WOLPersVG	
11. Entscheid über Einsprüche und ggf. Berichtigung des Ver- zeichnisses der Wahlberechtigten und Information des BWV	unverzüglich	§ 3 Abs. 2 WOLPersVG § 34 Abs. 2 WOLPersVG	



Aufgaben des Wahlvor- stands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
<ul> <li>12. Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge und Einholen der Einverständniserklärung.</li> <li>Bei Personenwahl werden einzelne Wahlberechtigte vorgeschlagen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlvorstand in einer Wahlvorschlagsliste erfasst und mit einer entsprechenden Ordnungsnummer versehen. Bei Listen-/Verhältniswahl werden einzelne Listen mit Kanditatinnen/Kandidaten beim Wahlvorstand eingereicht, die entsprechend ihres Eingangs eine Ordnungsnummer erhalten. Bei Personenwahl gibt es nur einen Wahlvorschlag; bei Listen-/Verhältniswahl mind. zwei Wahlvorschläge.</li> <li>Der Eingang der Wahlvorschläge wird mit Datum und Uhrzeit des Eingangs erfasst.</li> <li>Neben den Namen der einzelnen Bewerberin und des einzelnen Bewerbers sind auf dem Wahlvorschlag der Vorname, das Geburtsdatum und die Amtsbezeichnung anzugeben.</li> <li>Bei Listen-/Verhältniswahl sollen die einzelnen Wahlvorschläge mit einem Kennwort versehen sein.</li> <li>Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von 1/20 mindestens aber von drei Wahlberechtigten unterschrieben sein.</li> <li>Der/die Bewerber/-in muss der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.</li> </ul>	dertagen ab dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens (Beginn der Einreichungs- frist kann bis zu 3 Arbeits- tage hinausgeschoben	§§ 7 - 11 WOLPersVG F. 8a und 9a, 10	



Aufgaben des Wahlvor- stands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
13. Nachfrist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge: Liegt nach Ablauf der Fristen kein gültiger Wahlvorschlag vor, gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Er fordert erneut zur Einreichung neuer Vorschläge auf. Gehen auch dann keine gültigen Wahlvorschläge ein, gibt der Wahlvorstand bekannt, dass die Wahl nicht stattfinden kann. Festhalten des Eingangs der Wahlvorschläge mit Datum und Uhrzeit des Eingangs.	Nachfrist: sechs Arbeitstage	§ 11 WOLPersVG § 10 WOLPersVG	
14. Mitteilung der Wahlvorschläge durch Aushang	unverzüglich, spätestens <b>fünf Arbeitstage</b> vor Beginn der Stimmabgabe am 05.05.2025	§ 12, § 13 WOLPersVG F. 8b und 9b	
15. Vorliegen der Stimmzettel; Stimmzettel für die ÖPR-Wahl sind durch den ÖWV zu erstellen. Versand der Briefwahlunterlagen.  Personenwahl: Auf den Stimmzettel werden die Bewerber/-innen aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.  Listen-/Verhältniswahl: Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amtsbzw. Berufsbezeichnung der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber/-innen untereinander aufzuführen.	der Stimmabgabe am 05.05.2025		



Aufgaben des Wahlvor- stands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
<ul><li>16. Wahldurchführung:</li><li>geheime Wahl</li><li>geschlossene Wahlurnen</li><li>Briefwahl möglich</li></ul>	5. bis 9. Mai 2025	§§ 15 bis 19, 30, 39 WOLPersVG	
Listen-/Verhältniswahl: Die Wählerin/der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste an, für die die Stimme abgegeben wird.			
Personenwahl: Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Bewerber/-innen anzukreuzen, für die die Stimme abgegeben wird. Da i. d. R. eine gemeinsame Wahl durchgeführt wird, sind nicht mehr Namen anzukreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.			
17. Öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses. Bei gleicher Stimmenzahl (bei Personenwahl) entscheidet das Los.			
18. Wahlniederschrift: Wahlergebnis (Name der gewählten Bewerber/Zahl der Stimmen/beson- dere Vorkommnisse)	unverzüglich	§ 21 Abs. 3 WOLPersVG § 40 Abs. 2 WOLPersVG	
Übermittlung der Niederschrift für die Wahlen zum ÖPR, BPR und HPR an den Bezirkswahlvorstand (per Einschreiben) - nicht über die Dienstpost. Vorab Information per E-Mail an: <a href="mailto:info@personalratswahlen-bbs-rlp.org">info@personalratswahlen-bbs-rlp.org</a>		F. 13a, 13b, 13c F. 15a und 15b	
Die Dienststellenleitung und die in der Dienststelle vertretenen Ver- bände/Gewerkschaften erhalten eine Abschrift der Wahlnieder- schrift (ÖPR-Wahl)			



Aufgaben des Wahlvor- stands - was ist zu tun?	wann?	§§ LPersVG §§ WOLPersVG Formular (F.)	erledigt am
19. Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten, die binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Benachrichtigung erklären müssen, ob sie die Wahl ablehnen; ansonsten gilt die Wahl als angenommen.	· ·	§ 22 WOLPersVG F. 14	
20. Bekanntgabe des Wahlergeb- nisses durch zweiwöchigen Aus- hang	Aushang in der Dienst- stelle vom 12. bis 26. Mai 2025	§ 17 Abs. 3 LPersVG § 23 WOLPersVG F. 13a, 13b, 13c	
21. konstituierende Sitzung Die/Der Vorsitzende des Wahlvor- stands beruft diese ein und leitet die Wahl der/des Vorsitzenden.	, •	§ 29 Abs. 1 LPersVG F. 14	
22. Anfechtung der Wahl	innerhalb von 12 Werk- tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 19 LPersVG	
23. Vernichtung verspätet eingegangener Briefumschläge (Briefwahl)	Einen Monat nach Be- kanntgabe des Wahler- gebnisses		
24. Aufbewahrung der Wahlunter- lagen durch den Personalrat	Bis zum Abschluss der nächsten Personalrats- wahl 2029	§ 24 WOLPersVG	



#### Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit 13.

	beschäftigt	zählt als Be-	Ö	PR	BPR BBS ur	nd HPR BBS
Beschäftigungsverhältnisse	bei / (Plan-) Stelle an	schäftigte/-r an	wahlbe- rechtigt	wählbar	wahl- berechtigt	wählbar
Lehrer/-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis	Land, ADD / Stammschule	Stammschule		ammschule	✓	✓
Seiteneinsteiger/-in	Land, ADD / je- weiliger Schule	jeweilige Schule	an jeweiliger Schule		✓	✓
Im BBS-Bereich teilabgeord- nete Lehrkraft im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Schule, an die ab- geordnet wurde	an der Sta	ammschule	✓	<b>√</b>
Im BBS-Bereich mit voller Stundenzahl abgeordnete Lehrkraft im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Schule, an die ab- geordnet wurde	nach drei Monaten an aufnehmen- der Schule	nach drei Monaten an aufnehmen- der Schule <sup>1)</sup>	✓	<b>✓</b>
An andere Schulart teilabge- ordnete Lehrkraft im Beam- ten- oder Beschäftigungsver- hältnis; teilabgeordnete päd. Fachkraft	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Schule, an die ab- geordnet wurde		ammschule	an der Schu höchsten Ur pflich	terrichtsver-
Schulleiter/-in und ständige(r) Vertreter/-in	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	nein	nein	✓	✓
Lehrkräfte für Fachpraxis und Fachlehrer/-innen in pädago- gischer Ausbildung	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Sta	ammschule	✓	✓
Referendarinnen/Referendare und Quereinsteiger/-innen	Land, ADD / Studienseminar	Studienseminar und Einsatzschule	am Studi	enseminar	Wahlart Stu	diamanuina.
Lehrbeauftragte Fach- leiter/-innen	Land, ADD / Stammschule	Studienseminar und Stammschule	an der Stammschule		Wahlort: Stu  Wahlort: St	✓
Hauptamtliche Fachleiter/-in	Land, ADD / Studienseminar	Studienseminar und Einsatzschule	am Studienseminar		Wahlort: Stu	✓
Studienseminarleiter/-in, stv. Studienseminarleiter/-in	Land, ADD / Studienseminar	Studienseminar	nein	nein	✓	<b>√</b>
Lehrkräfte in Freistellung der Altersteilzeit (auch Schullei- ter/-in, Stellvertreter/-in)	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	nein	nein	nein	nein
Beurlaubte(-r) in Elternzeit	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an der Sta	ammschule	✓	✓
Freigestellte(-r) im Sabbatjahr	Land, ADD / Stammschule	Stammschule		ammschule	✓	<b>✓</b>
Lehrkraft im Vertretungsver- trag (PES, EQuL)	Land, ADD / Stammschule	<ul> <li>zählt als Beschäftig ist und ihr Arbeitsv.</li> <li>ist wahlberechtigt, Arbeitsverhältnis b</li> <li>ist wählbar, wenn s lichen Dienst besch</li> </ul>	erhältnis mehr als wenn sie am Wal eschäftigt ist sie am Wahltag se	s zwei Monate and hItag in einem me	dauert hr als zwei Mona	ate dauernden
Pfarrer/-in im Gestellungsver- trag	Kirche	zählt nicht als Beschäftige(r)	nein	nein	nein	nein
Verbeamtete oder angestellte Lehrkraft einer anderen Schu- le/Schulart in Nebentätigkeit	Land, ADD / Stammschule	Stammschule und Einsatzschule		eßlich an Schule uptamtes	ausschließlich Haupt	
Nebenberuflich tätige Lehr- kräfte	Land, ADD	Einsatzschule	an der Eir	satzschule	✓	✓
Verbeamtete oder angestellte Lehrkraft im Ruhestand mit laufendem Vertrag	Land, ADD / jeweilige Schule	jeweilige Schule	an der jewe	iligen Schule	für die jewei	lige Schulart
Gleichstellungsbeauftragte	Land, ADD / Stammschule	Stammschule	an d. Stamm- schule	an d. Stamm- schule <sup>2)</sup>	✓	✓
Schulsozialarbeiter/-in	Land, ADD / Stammschule	Stammschule		ammschule	✓	✓
Schulsozialarbeiter/-in	Kommune	nein	nein	nein	nein	nein
Schulsekretär/-in, Hausmeister Freie Mitarbeiter/-in mit	Kommune	nein	nein	nein	nein	nein
Honorarvertrag	-	nein	nein	nein	nein	nein

¹)Sofern nicht eine Rückkehr an die abgebende Schule innerhalb von weiteren sechs Monaten feststeht.
²)Eine Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahl zum ÖPR nur annehmen, wenn sie zuvor ihre Funktion als Gleichstellungsbeauftragte niederlegt hat (Lautenbach: Kommentar zum LPersVG zu § 11 Abs. 1 RN 20b.



### 14. Terminplan zur Durchführung der Personalratswahlen 2021

Nr.	Was ist zu tun?	wann?	Terminvorschlag
1	Bestellung der Wahlvorstände an den Schulen und Studienseminaren durch den ÖPR (§ 16 LPersVG, § 54 Abs. 3 LPersVG)	spätestens 3 Monate vor Ablauf der am 12.05.2025 endenden Amtszeit	bis 03.02.2025
2	Bekanntgabe der Mitglieder der Wahlvorstände (ÖWV, BWV, HWV) durch Aushang, ÖWV-Kopie an BWV und HWV (§ 1 Abs. 4 u. 5 WOLPersVG)	unverzüglich bis zum Abschluss der Stimmabgabe	unverzüglich
3	Ermittlung der Zahl der Beschäftigten (§ 4 LPersVG, § 2 WOLPersVG)	unverzüglich bis zum Abschluss der Stimmabgabe	unverzüglich
4	Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten für den ÖPR, BPR und HPR (§ 10 LPersVG, §§ 2, 32, 34, 42, 43 WOLPersVG)	unverzüglich bis zum Abschluss der Stimmabgabe	unverzüglich
5	Mitteilung der Zahl der Beschäftigten und der Zahl der Wahlberechtigten an den BWV (§ 34 WOLPersVG)	unverzüglich nach Erledigung der Aufgaben gemäß Nr. 4	unverzüglich
6	Information an länger erkrankte bzw. beurlaubte Wahlberechtigte, auch an Beschäftige in der Freistellungsphase des Sabbatjahres (§ 1 Abs. 6 WOLPersVG)	unverzüglich	unverzüglich
7	Ermittlung der Größe des zu wählenden ÖPR (§ 12 LPersVG, § 5 Abs. 1 WOLPersVG)	Bemessungsgrundlage: 10 Werktage vor Erlass des Wahlausschreibens	12.02.2025, ergibt sich aus Nr. 8
8	Erlass des Wahlausschreibens; hierdurch werden die Wahlen eingeleitet (§ 6 WOLPersVG)	spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe am 09.05.2025	24.02.2025
9	Offenlegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten für den ÖPR, BPR und HPR (§ 10 LPersVG, § 2 Abs. 4 WOLPersVG)	unverzüglich nach Einleitung der Wahlen bis zum Abschluss der Stimmabgabe	24.02.2025
10	Einspruchsmöglichkeit gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 3 WOLPersVG)	innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Offenlegung der Verzeichnisse	spätestens 04.03.2025
11	Entscheid über Einsprüche und ggf. Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und Mitteilung an den BWV (§ 3 Abs. 2 WOLPersVG, § 34 Abs. 2 WOLPersVG)	unverzüglich	unverzüglich
12	Einreichen der Wahlvorschläge bei dem Wahlvorstand (§ 15 Abs. 4 LPersVG, § 7 WOLPersVG)	innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens	bis 14.03.2025
13	Schriftliche Zustimmung der Bewerber (m,w,d) als Anlage zum Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 1 WOLPersVG)		bis 14.03.2025
14	Prüfung der Wahlvorschläge, ggf. Rückgabe und Beseitigung von Mängeln (§§ 8, 9, 10, 12 WOLPersVG)	innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Rückgabe	19.03.2025
15	Nachfrist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge, wenn bis 14.03. kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (§§ 7, 11 WOLPersVG)	innerhalb von 6 Arbeitstagen	24.03.2025
16	Nachfrist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge, wenn mangelhafte Wahlvorschläge (bis 19.03.) nicht korrigiert werden und deshalb kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (§§ 10, 11 WOLPersVG)	innerhalb von 6 Arbeitstagen (ab 19.03.)	27.03.2025
17	Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WOLPersVG)	spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe bis Abschluss der Stimmabgabe	bis 25.04.2025
18	Vorliegen der Stimmzettel (§§ 13, 28 WOLPersVG)	5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe	25.04.2025
19	Aushändigung oder Versand der Briefwahlunterlagen (auf Antrag) (§ 17 WOLPersVG)	so rechtzeitig, dass die Unterlagen spätestens zum Abschluss der Stimmabgabe vorliegen	28.04.2025 bis 02.05.2025



Nr.	Was ist zu tun?	wann?	Terminvorschlag
20	Stimmabgabe (§§ 15 - 19, 39 WOLPersVG)	Bitte Mitteilungen des BWV/ HWV zu den BPR-/HPR-Wahlen beachten!	08.05.2025 bis 09.05.2025
21	Öffentliche Feststellung des Wahlergebnisses (§ 17 Abs. 3 LPersVG, §§ 20,40 WOLPersVG)	unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe	09.05.2025
22	Wahlniederschriften (§§ 21, 40 Abs. 1 WOLPersVG)	unverzüglich	09.05.2025
23	Bekanntgabe der Wahlergebnisse (Aushang der Wahlniederschrift des ÖPR), (§ 23 WOLPersVG)	unverzüglich; Aushang 2 Wochen in der Dienststelle	12.05.2025 bis 26.05.2025
24	Mitteilung der Wahlergebnisse an  BWV, HWV [ÖPR, BPR, HPR] (§ 40 Abs. 2 WOLPersVG)  Dienststellenleitung [nur ÖPR] (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG)  Gewerkschaften [nur ÖPR] (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG)	<ul> <li>vorab per Mail an BWV, HWV an: info@personalratswahlen-bbs-rlp.org</li> <li>danach unverzüglich per eingeschriebenem Brief an BWV, HWV (nicht über Dienstpost!)</li> </ul>	unverzüglich
25	Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten (§22 WOLPersVG)	unverzüglich	unverzüglich
26	Konstituierende Sitzung des ÖPR (§ 29 Abs. 1 LPersVG)	spätestens 6 Werktage nach dem letzten Wahltag	bis 16.05.2025
27	Anfechtung der Wahl (§ 19 LPersVG)	innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
28	Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefumschläge	einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
29	Aufbewahrung der Wahlakten (§ 24 WOLPersVG)	bis zur nächsten Personalratswahl	

ÖWV: Örtlicher Wahlvorstand an der Schule/am Studienseminar

BWV: Bezirkswahlvorstand bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

HWV: Hauptwahlvorstand beim Bildungsministerium

LPersVG: Landespersonalvertretungsgesetz

WOLPersVG: Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Arbeitstage: Mo. - Fr. (Auch wenn Samstag ein Schultag ist, zählt dieser nicht mit. Gesetzliche Feiertage zählen

nicht als Arbeitstage.)

Werktage: Mo. - Sa. (Gesetzliche Feiertage zählen nicht als Werktage.)

# Viel Erfolg bei der Durchführung der Personalratswahlen 2025!